

# Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

Eversheim Stuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf  
Fritz-Vomfelde-Straße 6  
Telefon (0211) 52 35-01  
Telefax (0211) 52 35-100  
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart  
Rosenbergstraße 50/1  
Telefon (0711) 9 93 40-0  
Telefax (0711) 9 93 40-40  
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

September/Oktober 2018

## Gesetzgebung

### 1. Bundestag berät über Brückenteilzeit

Am 28.09.2018 hat der Bundestag in erster Lesung über den Gesetzentwurf für eine Einführung der Brückenteilzeit (BT-Drucksache 19/3452) debattiert. Nach der Debatte ist der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen worden.

Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass diejenigen, die ihre Arbeitszeit zeitlich begrenzt verringern möchten, nach Ablauf der zeitlichen Begrenzung der Teilzeitarbeit wieder zu ihrer ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückkehren können. Nach geltendem Recht sind Arbeitnehmer in Teilzeitarbeitsverhältnissen, die ihre Arbeitszeit (wieder) verlängern wollen, bei der Besetzung entsprechender freier Arbeitsplätze bei gleicher Eignung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen. Den Arbeitnehmern soll mit dem Gesetz die gewünschte Verlängerung der Arbeitszeit ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht neben dem bereits bestehenden Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeitarbeit die Einführung eines Anspruchs auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit (Brückenteilzeit) vor. Beschäftigt ein Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Mitarbeiter, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum zwischen einem und fünf Jahre verringert wird. Für Arbeitgeber mit 46 bis 200 Mitarbeiter soll eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt werden.

### 2. Antrag auf Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer

Die Fraktion der FDP hat eine Änderung des Grundgesetzes zur Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer (BT-Drucksache 19/4536) beantragt. Dieser Antrag ist am 27.09.2018 vom Bundestag an den Finanzausschuss überwiesen worden.

Im OECD Vergleich ist die Wohneigentumsquote in Deutschland sehr niedrig. Insbesondere die Erwerbsnebenkosten seien gestiegen. Die Grunderwerbsteuer ist von ehemals 3,5 Prozent auf bis zu 6,5 Prozent in manchen Bundesländern angestiegen.

Der Antrag sieht vor, den Bundesländern die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer für den Erwerb von selbstgenutzten Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen oder den Erwerb unbebauter Grundstücke zur Bebauung mit den genannten Gebäudearten zu ermöglichen. Der Freibetrag soll von den Bundesländern individuell festgelegt werden können und bis zu einem Höchstwert von 500.000 Euro möglich sein.

### 3. NRW möchte Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen ändern

Das Land Nordrhein-Westfalen möchte den Genehmigungsprozess für Windenergieanlagen an die Bedürfnisse der Gemeinden anpassen. Der Planungsprozess für Windenergieanlagen ist komplex, da die Belange der Anwohner, Landschafts- und Naturschutz zu berücksichtigen sind, die Investoren auf zeitnahe Genehmigungen drängen und die Akzeptanz von neuen Windenergieanlagen in der Bevölkerung schwindet.

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter [www.es-treuberater.de/Publikationen](http://www.es-treuberater.de/Publikationen) als regelmäßigen Newsletter bestellen.

Nordrhein-Westfalen wird am 19. Oktober 2018 einen Gesetzesantrag in den Bundesrat einbringen, der dort beraten wird und in die Ausschüsse verwiesen werden wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Baugenehmigungsbehörde unter besonderen Umständen auf Verlangen der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit bis zu zwei Jahre aussetzen kann. Die Gemeinde bekäme dadurch die Möglichkeit, ihre Planungen sorgfältiger unter geringerem Zeitdruck durchführen zu können. Bislang kann die Entscheidung nur bis zu einem Jahr ausgesetzt werden. Diesen Zeitraum hält NRW für zu kurz.

Vorgesehen ist auch eine Öffnungsklausel, mit dem die Länder den Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung innerhalb von fünf Jahren per Landesgesetz selbst festlegen können.

#### 4. Bundesrat nimmt Stellung zum Entwurf des Jahressteuergesetzes

In der Sitzung vom 21.09.2018 nahm der Bundesrat Stellung (BR-Drucksache 372/18) zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuer ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Der Bundesrat unterstützt die geplanten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zur Bekämpfung des Betrugs im Onlinehandel. Es werden jedoch im Detail Änderungen vorgeschlagen, die die Regelungen praxistauglicher, wirtschaftlicher und unbürokratischer gestalten sollen.

Der Bundesrat fordert, neben der vorgesehenen Förderung von Elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung, nicht nur E-Bikes, sondern auch Pedelecs und Fahrräder zu fördern. Damit soll die Attraktivität des betrieblichen Mobilitätsmanagements sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite gesteigert werden. Vorgesehen ist, dass Dienstwagen zur privaten Nutzung nur noch mit 0,5 Prozentpunkten und nicht mit 1,0 Prozentpunkten versteuert werden müssen, wenn es sich um ein Elektroauto oder um ein Hybridfahrzeug handelt.

Aus diesem Grund fordert der Bundesrat, das Jobticket steuerfrei zu stellen, um die Motivation auf den öffentlichen Nahverkehr umzusteigen, zu erhöhen.

Der Bundesrat schlägt vor, die Übungsleiterpauschale auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 840 Euro zu erhöhen.

Als Beitrag zum Bürokratieabbau schlägt der Bundesrat vor, die Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro anzuheben.

#### 5. BNetzA veröffentlicht Grundsatzpapier zur Bedeutung von Daten in den Netzsektoren

Die Bundesnetzagentur hat am 11.10.2018 ein Grundsatzpapier zur Bedeutung von Daten in den Netzsektoren veröffentlicht. Darin analysiert sie die Bedeutung von Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den klassischen Netzsektoren und darüber hinaus für neue datenbasierte Geschäftsmodelle, deren Einfluss auf etablierte Marktstrukturen verstärkt zunimmt.

Big Data Analysen ermöglichen neue innovative Produkte und Dienstleistungen wie Smart-Home Anwendungen, vernetzte Mobilitätsangebote oder Streaming- und Kommunikationsdienste, die auf den Netzinfrastrukturen aufsetzen. Die physischen Netzinfrastrukturen würden in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen durch die Daten zunehmend smarter, so der Vizepräsident der BNetzA Dr. Wilhelm Eschweiler.

Das Grundsatzpapier geht auch auf einen regulatorischen Handlungsbedarf ein und diskutiert verschiedene Handlungsoptionen, wie die Auferlegung von Transparenzpflichtungen, die Förderung von Standardisierung und Interoperabilität bis hin zur Etablierung von Zugangsregeln zu Daten oder Datenpools.

Eine wesentliche Herausforderung sei die Abwägung von Verbraucherschutzinteressen und den Interessen der Unternehmen zur innovativen Verwertung von Daten.

Verfügen z.B. Netzbetreiber exklusiv über Daten, könne dies zu Wettbewerbsverzerrungen und Innovationseinschränkungen führen. Daher seien aus wettbewerblicher Sicht strengere Entflechtungsvorgaben für die integrierten Netzbetreiber erforderlich, um datenbasierte Potenziale besser heben zu können. Eine Verpflichtung der Netzbetreiber auf Veröffentlichung von konkreten Netzdaten könne ebenfalls die Entwicklung innovativer Dienstleistungen im Strommarkt fördern.

Die Marktbeobachtung soll intensiviert werden.

Die Bundesnetzagentur plant für Mitte Januar 2019 einen Fachdialog zur Bedeutung von Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren zu veranstalten.

Der Bericht der BNetzA ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

[www.bundesnetzagentur.de/grundsatzpapier-digitalisierung](http://www.bundesnetzagentur.de/grundsatzpapier-digitalisierung)

#### 6. BNetzA startet Ausschreibungen für KWK-Anlagen

Am 08.10.2018 hat die Bundesnetzagentur die dritte Ausschreibung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und die zweite Ausschreibung für innovative KWK-Systeme für den Gebotstermin 3. Dezember 2018 eröffnet. Für beide Ausschreibungsverfahren

ren erfolgt der Zuschlag nach dem Gebotspreisverfahren, bei dem jeder bezuschlagte Bieter eine Förderung in der Höhe seines Gebots erhält.

Der Höchstwert für die KWK-Anlagen beträgt 7 ct/KWh. Das Ausschreibungsvolumen beträgt 76,807 Megawatt. Bezuschlagt werden die niedrigsten Gebote, bis das Volumen der Ausschreibungsrunde erreicht ist. Für innovative KWK-Anlagen beträgt der Höchstwert 12 ct/kWh und das Volumen 29,117 Megawatt.

## Rechtsprechung

### 1. Kein Betriebsübergang bei „echten“ Betriebsführungsverträgen

(BAG Urteil v. 25.01.2018 – 8 AZR 309/16 )

#### 1. Ein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG sowie i.S.v. § 613a Abs. 1 S. 1 BGB setzt voraus, dass

- a) der Übergang eine auf Dauer angelegte, ihre Identität bewahrende wirtschaftliche Einheit im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit betrifft und
- b) die für den Betrieb der wirtschaftlichen Einheit verantwortliche natürliche oder juristische Person, die in dieser Eigenschaft die Arbeitgeberpflichtungen gegenüber den Beschäftigten eingeht, im Rahmen vertraglicher Beziehungen wechselt.

#### 2. Verantwortlich für den Betrieb einer wirtschaftlichen Einheit ist die Person, die die wirtschaftliche Einheit im eigenen Namen führt und nach außen als deren Inhaber auftritt.

Im zu entscheidenden Fall stritten die Parteien über den Übergang eines Arbeitsverhältnisses infolge eines Betriebsübergangs. Ein Arbeitnehmer macht den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten geltend, nachdem er sein Arbeitsverhältnis mit deren Schwestergesellschaft begründet hatte. Die Beklagte vollzog eine Unternehmensumstrukturierung und trennte die Bereiche Immobilien, Lizenzrechte und Anlagevermögen von der reinen Produktion von Industrieprodukten. Eine Schwestergesellschaft übernahm die Produktion als Lohnfertigung für die Beklagte. Die Übernahme aller Arbeitnehmer durch die Schwestergesellschaft im Wege eines Betriebsübergangs wurde durchgeführt und so dann eine Vereinbarung über Lohnfertigung und ein Geschäftsbesorgungsvertrag über die Betriebsführung abgeschlossen.

Das Bundesarbeitsgericht beurteilte die Vereinbarung über die Lohnfertigung als Mischform zwischen echtem und unechtem Betriebsführungsvertrag. Begründet hat es das Gericht damit, dass die

Gesellschaft zwar gegenüber ihren Arbeitnehmern, dem Finanzamt und der Agentur für Arbeit in eigenem Namen auftrat, im Außenverhältnis jedoch Verträge mit Dritten im Namen der Beklagten abschloss. Auch der Auftritt nach außen erfolgte über die Seite der Beklagten, ebenso der E-Mail-Verkehr fand mit Signatur der Beklagten statt.

Aus diesen Gründen verneinte der 8. Senat einen Betriebsübergang. Denn ein solcher Betriebsübergang erfordere einen Betriebsinhaberwechsel samt tatsächlicher Übernahme der Organisations- und Leitungsmacht im **eigenen** Namen. Schließlich trage derjenige die betriebliche Verantwortung, der die Gesellschaft nach außen hin vertritt. Im vorliegenden Fall hat die Schwestergesellschaft zu keinem Zeitpunkt die Verantwortung für den Betrieb übernommen, da sie nach außen nicht im eigenen Namen auftrat. Die Verantwortung ist bei der Beklagten verblieben.

Die Regelungen zum Widerspruch gegen einen Betriebsübergang innerhalb der Monatsfrist setzt das Bestehen eines Betriebsübergangs voraus. Dieser lag, wie eben dargestellt nicht vor. Das Risiko der Einschätzung, ob ein Betriebsübergang vorliegt oder nicht, kann in keinem Fall auf den Arbeitnehmer übergehen.

**Fazit:** Nach herrschender Meinung ist nur im Fall sog. unechter Betriebsführungsverträge ein Inhaberwechsel nach § 613 a BGB gegeben. Wie oben ausgeführt ist entscheidend, wer im Außenverhältnis gegenüber der Arbeitnehmerschaft die originären Arbeitgeberrechte (und -pflichten) übernimmt. Der Auftritt als neuer Betriebsinhaber gegenüber der Belegschaft allein reicht hierfür nicht aus. Das hat der 8. Senat in seiner Entscheidung ganz deutlich gemacht. Der neue Betriebsinhaber muss zwingend die tatsächliche Leitungs- und Organisationskompetenz nach außen Dritten gegenüber ausüben und den Betrieb in seinem Namen führen. Bei einem Unterrichtungsschreiben an die Belegschaft ist enorme Sorgfalt geboten.

## 2. Einbeziehung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren

**Die Berücksichtigung erheblicher Kosten für die Löschwasservorhaltung bei der Ermittlung der Höhe der Trinkwassergebühren ist rechtswidrig.**

(VG Neustadt, Urteil vom 12.03.2018 – 4 K 958/17.NW)

Im hier zu entscheidenden Fall beanstandet die Klägerin ihren Gebührenbescheid, in dem ihrer Ansicht nach zu Unrecht Wassergebühren für die Optimierung und Vorhaltung der Löschwasserversorgung enthalten seien. Ihrer Ansicht nach sind diese Kosten von der Verbandsgemeinde als Trägerin des Brandschutzes zu tragen. Der Beklagte Zweckverband wies darauf hin, dass ihm neben den Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung auch die Versorgung mit Wasser für öffentliche Zwecke übertragen wurde. Hierunter falle auch die Vorhaltung für Löschwasser.

Das Verwaltungsgericht gab der Klägerin Recht und bestätigte, dass sie in ihren Rechten verletzt sei. Die Berücksichtigung von Kosten für die Vorhaltung von Löschwasser bei der Ermittlung der Höhe der Wassergebühren sei rechtswidrig. Die Kosten seien zum einen nicht unerheblich und zum anderen kämen sie der Klägerin nicht zugute. Gem. § 8 Abs. 4 S. 1 KAG müssen sodann diese Kosten bei der Berechnung außen vorgelassen werden.

Zwar können die kommunalen Gebietskörperschaften als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen zu deren Deckung Benutzungsgebühren erheben, allerdings setzt § 2 Abs. 1 S. 1 KAG diesbezüglich eine entsprechende Regelung in der Satzung voraus. Die Befugnis der öffentlichen Wasserversorgung steht regelmäßig den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden zu. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen Zweckverband, welcher als Eigenbetrieb errichtet worden ist. Sein Zweck ist, im Gebiet des Einrichtungsträgers für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu sorgen, sowie Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.

Der von der Klägerin angemahnte Bescheid begründet den Gebührenanspruch auf § 12 Abs. 1 ESW. Dieser beinhaltet jedoch nur die Vorhaltung eines Trink- bzw. Brauchwasseranschlusses sowie den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Vorhaltung von Löschwasser ist darin nicht benannt. Somit war die Umlegung dieser Kosten auf die Beklagte mithin rechtswidrig.

Grundsätzlich steht die Umlagefähigkeit der Kosten in Form von Beiträgen nach dem KAG in Frage.

**Praxishinweis:** In NRW wurde im Sommer 2016 erstmals eine gesetzliche Regelung bezüglich der Löschwasserkosten geschaffen. In § 39 LWG sind damit auch solche Kosten ansatzfähig, die den Anlagen der örtlichen Löschwasserversorgung zuzurechnen sind. Darüber hinaus wurde die Wasserversorgungspflicht der Gemeinden dahingehend konkretisiert bzw. erweitert. Den Gemeinden ist es künftig gestattet, die Kosten für die technischen Anlagen, die der angemessenen örtlichen Löschwasserversorgung dienen, bei der Wasserversorgungsgebührenkalkulation zu berücksichtigen. Der Landeskartellbehörde nach sind bis zu 3 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung vertretbar.

## 3. Parlamentarisches Informationsrecht und Unternehmensbewertung bei der öffentlichen Hand

(BVerfG, Urteil vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11)

Die deutsche Bewertungspraxis geht bis dato bei der Unternehmensbewertung vom objektivierten Gesamtwert des Unternehmens aus. Individuelle und persönliche Verhältnisse, wie beispielsweise Mehrheits- und Minderheitsgesellschaften, finden dabei derzeit keine Berücksichtigung.

In seinem Urteil vom November 2017 (Rn. 282) erkennt das BVerfG erstmals, dass die Berücksichtigung individueller, persönlicher Verhältnisse Einfluss auf die Bewertung von Unternehmen haben kann. Besonders im Hinblick auf die Bewertung öffentlicher Unternehmen ist dieser Ansatz geradezu revolutionär.

Bisher wurde über Minderheitenabschlüsse bei Transaktionen über Anteile an Unternehmen mit Beteiligungen des Bundes diskutiert. Dieser Abschluss erscheint durchaus als gerechtfertigt, da Minderheiten nicht den gleichen Einfluss auf die Unternehmensentwicklung sowie die in ihrem Zusammenhang stehende bewertungsrelevanten Einflussfaktoren nehmen.

Zu beachten ist, dass es bei öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform zu einem Interessenskonflikt zwischen den geschützten Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft und dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch kommen kann. Dem kann sich der Bund, auch als Mehrheitsgesellschafter nicht entziehen. Sofern entsprechende Informationen durch den Bund als Anteilseigner an das Parlament weiterzugeben sind, kann sich daraus ein individueller personenbezogener Wertabschlag auf die Unternehmensanteile ergeben. Dieser wirkt sich so dann quotale auf alle Anteilseigner aus. Die Anteile des Minderheitsgesellschafters werden durch die weitgehenden Informationsrechte in ihrem Wert beeinflusst.

**Fazit:** Neu an diesem Urteil ist, dass sich erstmals die höchstrichterliche Rechtsprechung mit dieser Thematik auseinandersetzt und im Ergebnis zu dem Schluss kommt, dass individuelle personenbe-

zogene Wertabschläge i.R. der Bewertung öffentlicher Unternehmen zu berücksichtigen sind.

#### 4. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung einer Ausbaumaßnahme an einer öffentlichen Gemeindestraße

(Hessisches FG, Urteil vom 15.12.2016 1 K 2213/13 – Rev. Eingelegt (Az. Des BFH: XI R 28/17))

**Baut ein Unternehmer aufgrund eines Vertrags mit dem Träger der Straßenbaulast wegen eines besonderen, durch seinen Betrieb begründeten Verkehrsbedürfnisses, ein Teilstück einer bestehenden öffentlichen Straße über den einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand hinaus für seine betrieblichen Anforderungen (Nutzung durch Schwerlastverkehr) aus, so liegt zwar eine unentgeltliche Zuwendung i.S.d § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr.3 UStG an den Träger der Straßenbaulast vor, die jedoch mangels Vorsteuerabzugsberechtigung aus den bezogenen Eingangsleistungen gem. § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt.**

Die Klägerin wendet sich gegen die umsatzsteuerliche Behandlung einer Ausbaumaßnahme der Organgesellschaft B an einer öffentlichen Straße.

1996 wurde von der Rechtsvorgängerin der B der Neuaufschluss und Betrieb des Steinbruchs K beantragt. Im Jahr 2005 wurden mit Genehmigungsbescheid i.F.d. des 5. Änderungsbescheids der Neuaufschluss und der Betrieb des Steinbruchs gegenüber der B genehmigt. Ebenso genehmigt wurde der von der Rechtsvorgängerin der B beantragte Ausbau der öffentlichen Straße L. Der Ausbau der Straße war erforderlich, um den beim Betrieb des Steinbruchs ankommenden LKW-Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Zwischen der Rechtsvorgängerin der B und der Stadt F, die Eigentümerin der Wegeparzelle ist, wurde am 11.12.1997 ein Vertrag geschlossen, in dem sich die Stadt F zur Planung und Ausführung des Ausbaus des betroffenen Streckenabschnitts verpflichtet. Die öffentlich-rechtliche Widmung sollte bestehen bleiben. Die Rechtsvorgängerin der B verpflichtete sich zur Tragung sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausbau anfielen. Der Vertrag sollte ebenso für die Rechtsnachfolger der Parteien gelten. Im Jahr 2006 wurde der Streckenabschnitt von einer Schwestergesellschaft der B durchgeführt. Am 18.12.2006 wurde die Bauleistung von der Stadt F abgenommen. Im Rahmen der Abschlussprüfung vertrat der Prüfer die Meinung, dass der Ausbau der Straße eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Werklieferung gem. § 3 Abs.1b Satz 1 Nr.3 UStG an die Stadt F darstellt. Der Ausbau der Strecke durch die Schwestergesellschaft stelle eine unentgeltliche Werklieferung i.S.d. § 3 Abs. 4 UStG an die B dar. Da beide Firmen zum Organkreis der Klägerin gehören, handelt sich insoweit um einen nicht steuerbaren Innenumsatz. Das **FG** hält die Klage für teilweise begründet. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG für eine Besteuerung der Ausbaumaßnahme liegen

danach nicht vor. Die Vorsteuerabzugsbeträge im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme getätigten Eingangsumsätze sind im Jahr 2016 nicht zu berücksichtigen.

Die Ausbaumaßnahme stellt eine Werklieferung i.S.d. § 3 Abs. 4 UStG dar. Diese wurde von B auf Grund und Boden der Stadt F ausgeführt durch Verwendung des von B besorgten Baumaterials. Es lag jedoch kein entgeltlicher Leistungsaustausch vor. B ist nicht leistender Unternehmer und die Stadt F nicht Leistungsempfänger, da gerade sie sich lt. Vertrag von 1997 zum Ausbau verpflichtet hat.

Der Ausbau des Streckenabschnitts stellt nach Ansicht der Hessischen FG eine unentgeltliche Zuwendung gem. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG an die Stadt F dar.

Die Stadt F als Träger der Straßenbaulast war zum Ausbau der Straße sowohl nach dem Hessischen Straßengesetz als auch vertraglich dazu verpflichtet. Daran ändert es nichts, dass der Ausbau tatsächlich von B durchgeführt wurde. B stand insoweit einem Erfüllungsgehilfen gleich. Gemäß Vertrag übernahm B sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße stehenden Kosten. Für die Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Zuwendung i.S.d. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr.3 UStG ist es erforderlich, dass der zugewendete Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigen. Die Klägerin hat die in den Eingangsleistungen, die die Schwestergesellschaft der B im Zusammenhang mit dem Ausbau bezogen hat, ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge in der USt-Erklärung 2006 als Vorsteuerbeträge geltend gemacht. Da die von der Schwestergesellschaft der B bezogenen Eingangsleistungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der unentgeltlichen Werklieferung standen, war nach Auffassung des Gerichts die Klägerin als Organträgerin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

#### 5 Keine Übereignung von vorhandenen Fernwärmeverteilungsanlagen an das Land Berlin nach Auslaufen des Konzessionsvertrags

(VG Berlin, Urteil vom 30.06.2017 – 4K 16/15)

##### Leitsätze des Urteils:

1. Die Einräumung von Wegenutzungsrechten für Leitungen der öffentlichen Versorgung richtet sich im Land Berlin nach öffentlichem Recht.
2. Eine auf Feststellung eines Übereignungsanspruchs gerichtete Klage ist nicht subsidiär zu einer Leistungsklage, wenn diese wegen eines noch ausstehenden Leistungsbestimmungsrechts durch Gutachter, deren Tätigwerden von dem zur Feststellung begehrten Anspruch abhängt, nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechend formuliert werden könnte.

3. **Das Land Berlin hat keinen Anspruch auf Übereignung von Fernwärmeverteilungsanlagen aus der Endschaftsbestimmung des ausgelaufenen Konzessionsvertrages von 1994.**
4. **Fernwärmeverteilungsanlagen waren bereits in der Ursprungsfassung des Konzessionsvertrages von dem in der Endschaftsbestimmung verwendeten Merkmal der „Energieversorgungsanlagen“ nicht umfasst.**
5. **Jedenfalls seit der im Jahre 2006 vereinbarten Neufassung der Endschaftsbestimmung erfasst diese nur noch Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie.**
6. **Das Land Berlin hat weder einen Anspruch auf Übereignung von Fernwärmeverteilungsanlagen aus analoger Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen noch aus dem Berliner Straßengesetz.**
7. **Das Unionsrecht gebietet es nicht zur Förderung des Wettbewerbs, dass ein Unternehmer, der Investitionen getätigt hat, das Ergebnis dieser Investitionen an den Staat gibt, damit es dieser an ihn und seine Konkurrenten zur Bewirtschaftung ausschreibt.**

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist der Ansicht, dass er einen Anspruch auf Übernahme des Fernwärmeleitungsnetzes von der Beklagten hat.

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft (nachfolgend: BEWAG). In einem im Jahr 1994 von der Klägerin mit der BEWAG geschlossenen Konzessionsvertrag wurde der Klägerin ein Wegerecht für die Fernwärmeleitungen und die Elektrizitätsversorgungsanlagen eingeräumt. Die in diesem Vertrag enthaltene Endschaftsbestimmung regelte jedoch nur Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Übernahme von Energieversorgungsanlagen.

2006 wurde die Endschaftsbestimmung im Hinblick auf den in Kraft getretenen § 46 EnWG neugefasst. Die Endschaftsbestimmung enthielt weiterhin nur Regelungen zur Übernahme der Energieversorgungsanlagen.

Aufgrund der fehlenden Einigung der Parteien bezüglich der Verlängerung des Konzessionsvertrags betreffend Fernwärme, erhob die Klägerin im Jahr 2014 Klage am VG. Sie beehrte die Feststellung eines Übereignungsanspruchs bzgl. der vorhandenen Fernwärmeverteilungsanlagen und darüber hinaus das Bestehen eines Übertragungsanspruchs der Endkundenverträge.

Die Klage wurde abgewiesen.

Das VG Berlin hielt die Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO für zulässig, weil der Kläger seinen Übertragungsanspruch auf den Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1994 stützt. Das Wegerecht für Versorgungsleitungen ist hier dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Das VG war jedoch der Auffassung, dass die Klage unbegründet sei. Ein Übergabeanspruch ergibt sich danach weder aus dem Konzessionsvertrag noch aus gesetzlichen Regelungen.

Die Fernwärmeverteilungsanlagen sind nach Ansicht des VG von der Endschaftsbestimmung des Konzessionsvertrags nicht betroffen, da sie im vorliegenden Fall nicht unter den Begriff der Energieversorgungsanlagen fallen. Gehe man davon aus, dass die Fernwärmeverteilungsanlagen von der Endschaftsbestimmung doch umfasst seien, so hätte der Kläger trotzdem keinen isolierten Anspruch auf Übereignung des Verteilnetzes.

Da der Konzessionsvertrag wegen des Wegenutzungsrechts auf das Berliner Straßengesetz verweist, liegt keine planwidrige Regelungslücke vor, so dass §§ 552 Abs. 1, 997 Abs. 2 BGB nicht einschlägig sind.

Ein sich aus dem Berliner Straßengesetz ergebender Übertragungsanspruch (§§ 11 Abs. 6 S. 1, 12 Abs. 2 BerlStrG) liegt nicht vor. Die Beklagte besitzt eine Sondernutzungserlaubnis. Da das Berliner Straßengesetz von einer grundsätzlich unbefristet zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis ausgeht, hatte die Beklagte auch einen Anspruch auf die Sondernutzungserlaubnis. Ein Widerruf der Sondernutzungserlaubnis ist gem. §12 Abs. 3 und 4 BerlStrG nur aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Dies ist zu verneinen. Der Kläger ist nicht zu einer wiederkehrenden Ausschreibung von Fernwärmenetzen verpflichtet. Der Kläger hat sich in seinen Antrag auf das unionsrechtliche Transparenzgebot berufen. Allerdings setzt das Transparenzgebot eine Ausschreibungsverpflichtung voraus aber begründet seinerseits eine solche Pflicht nicht.

## Sonderfragen

### 1. DSGVO: Anwälte und Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter

(DStV, Pressemitteilung 30.7.2018)

**Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stellen gestützt vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) klar, dass Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater keine Auftragsverarbeiter nach der DSGVO sind.**

DStV und BStBK sehen in den Leistungen der Steuerberater im Bereich der Lohn- und Gehaltsbuchführung eine eigenverantwortlich erbrachte Fachleistung, sodass auch in diesem Bereich, ebenso wie bei der Finanzbuchhaltung, keine Verträge zur Auftragsverarbeitung mit den Mandanten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschlossen werden müssen.

#### Kein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach DSGVO notwendig

Das meint auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) in einer aktuellen Information. „Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) ...“

#### Steuerberater sind weisungsunabhängig und eigenverantwortlich

Maßgeblich bei Steuerberatern sei, dass Steuerberater aufgrund ihres Berufsrechts stets weisungsunabhängig und eigenverantwortlich tätig sind und besondere Pflichten wie etwa die berufliche Verschwiegenheit zu beachten haben. DStV und BStBK werden sich mit den zuständigen Datenschutzbehörden austauschen, um in dieser Frage bundesweit Rechtssicherheit für Mandanten und Steuerberater zu erreichen.

### 2. Organschaft: Geminderte Verlustübernahmeverpflichtung durch die vertragliche Möglichkeit, Kapitalrücklagen zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden

(OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 11.07.2018 – S 2770-2018/0013 St 131)

Nach der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 kann

ein Organschaftsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH nur anerkannt werden, wenn eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird (sog. „dynamischer Verweis“).

Für Gewinnabführungsverträge, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden waren, bestand aber keine Verpflichtung zur Anpassung, wenn die Verträge den Anforderungen des bisherigen § 17 KStG entsprachen. Die Unternehmen hatten die Möglichkeit, Verträge, die den bisherigen Anforderungen nicht genügten, durch Aufnahme des Verweises auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen (§ 34 Abs. 10b KStG).

In der Praxis ist festgestellt worden, dass in einigen - nicht im Zuge der o.a. Übergangsregelung an den dynamischen Verweis angepassten - Verträgen nur eine geminderte Verlustübernahmeverpflichtung vereinbart wurde. Eine Vereinbarung, dass ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag auch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann, stellt keine ausreichende Verlustübernahmevereinbarung i.S.v. § 17 Satz 2 Nr.2 KStG a.F. i.V.m. § 302 AktG dar. Die Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG erlaubt nur eine Minderung der Verlustübernahmeverpflichtung durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, nicht jedoch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen.

Ich verweise insoweit auf das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 17.04.2018 (6 K 2507/17 K), das im Nachgang zum Revisionsverfahren I R 19/15 ergangen ist. In gleich gelagerten Fällen bitte ich die Organschaft nicht anzuerkennen.

### 3. Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG

(OFD Karlsruhe, Verfügung v. 15.08.2018 – S 7107)

#### 1. Bisherige Rechtslage

Nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) Unternehmer, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art. i. S. des § 4 KStG oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält. Im Umkehrschluss ist die Unternehmereigenschaft der jPöR nicht gegeben, wenn sie hoheitlich oder vermögensverwaltend tätig ist bzw. ihre Umsätze die Gewichtungsgrenze des R 4.1 Abs. 5 KStR 2010 von 30.678 € (ab 2015 von 35.000 €) nicht überschreiten.

Diese Grundsätze gelten für vor dem 01.01.2017 bzw. – sofern die jPöR eine entsprechende Erklärung abgegeben hat – für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen (§ 27 Abs. 22 UStG).

**2. Rechtsprechung des BFH**

Nach der Rechtsprechung des BFH ist § 2 Abs. 3 UStG unter Berücksichtigung von Art. 9 und 13 MwStSystRL richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass jede nachhaltige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage die Unternehmereigenschaft der jPöR begründet (BFH-Urteil vom 20.08.2009, V R 70/05, DStR 2009, 2308). Gleiches gilt bei Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, sofern eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (BFH-Urteil vom 10.11.2011, V R 41/10, DStR 2012, 348).

**3. Berufung auf die Rechtsprechung des BFH**

Bis zur Neuregelung der Besteuerung von jPöR durch § 2b UStG gewährte die Finanzverwaltung diesen das Recht, sich - entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 UStG - einheitlich für das gesamte Unternehmen auf die o. g. Rechtsprechung des BFH zu berufen und ihre Umsätze der Besteuerung zu unterwerfen. Hat die jPöR von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, konnte sie dennoch eine Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 01.01.2017 § 2 Abs. 3 UStG bis längstens 31.12.2020 anzuwenden ist (BMF-Schreiben vom 19.04.2016, BStBl I, 481).

Nach einem Beschluss der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann eine jPöR, die ihre Umsätze bis zum Übergang der Besteuerung nach § 2b UStG unter Berufung auf die o. g. BFH-Rechtsprechung der Umsatzsteuer unterwirft, wieder (und zwar auch rückwirkend für alle verfahrensrechtlich noch änderbaren Veranlagungszeiträume) zur Nichtbesteuerung aufgrund der Verwaltungsauffassung zurückkehren.

Zeitraum	bis 31.12.2016	01.01.2017 – 31.12.2020	ab 01.01.2021
<b>Grundsatz</b>	Bisherige Besteuerungssystematik (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung)	Gesetzliche Neuregelung (§ 2b UStG)	Gesetzliche Neuregelung (§ 2b UStG)
<b>Optional</b>	Eine Berufung auf die unionsrechtskonforme Auslegung des BFH zu § 2 Abs. 3 UStG ist bei einheitlicher Anwendung für das gesamte Unternehmen möglich.	Weiterführung der bisherigen Besteuerungssystematik des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung (§ 27 Abs. 22 UStG). Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich nach der Verwaltungsauffassung. Eine Berufung auf die unionsrechtskonforme Auslegung des BFH zu § 2 Abs. 3 UStG ist bei einheitlicher Anwendung für das gesamte Unternehmen jedoch möglich.	

**4. Vorsteuerabzug**

Sofern die jPöR unter Berufung auf die o. g. BFH-Rechtsprechung ihre Umsätze versteuert, steht ihr unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug aus damit in Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen zu. Begehrt die jPöR rückwirkend die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der Auslegung durch die Finanzverwaltung, führt dies nicht nur zum Wegfall der Umsatzbesteuerung, sondern auch zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs im Jahr des Leistungsbezugs.

**4. Neue biometrische Richttafeln der HEUBECK AG - Höhere Pensionsrückstellungen und Ergebnisbelastung im Jahresabschluss aufgrund gestiegener Lebenserwartung**

Ende Juli 2018 hat die HEUBECK AG ihre aktuellen Richttafeln (RT 2018 G) veröffentlicht. Auf Basis der neuen Richttafeln sind ein Anstieg der Pensionsrückstellungen in den Bilanzen und eine damit einhergehende Ergebnisbelastung zu erwarten. Grund hierfür ist insb. die gegenüber den zuletzt vor 13 Jahren aktualisierten Richttafeln aus dem Jahr 2005 weiter gestiegene durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland.

**I. Veränderte Bewertungsgrundlage im Jahresabschluss**

Pensionsrückstellungen stellen seit Jahren den deutschen Mittelstand immer wieder vor neue Herausforderungen. Mit dem BilMoG kam die Abkehr von dem bis dahin auch handelsrechtlich üblichen Zinssatz von 6% und es muss seitdem im HGB Abschluss eine Abzinsung mit einem immer weiter sinkenden Zinssatz erfolgen.

Das Ergebnis:

Seit Jahren steigende Pensionsrückstellungen in den Bilanzen. Zuletzt in 2016 wurde der Zinssatz, der der handelsrechtlichen Bewertung zugrunde zu legen ist, angepasst. Auf Basis eines verlängerten Referenzzeitraums ergaben sich höhere Zinssätze und damit zumindest kurzfristige Entlastungseffekte. Gleichzeitig ist der steuerlich relevante Bewertungzinssatz seit Jahren unverändert bei 6% (S 6a EStG). Die Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes zur Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz steht allerdings der Höhe nach bereits auf dem Prüfstand. Der Ausgang ist derzeit noch offen.

Die Bewertung von Pensionsrückstellungen setzt auf verschiedenen Annahmen auf. Neben dem Zinssatz bestimmen insb. biometrische Annahmen wie die Lebenserwartung den bilanziellen Wertansatz der Pensionsrückstellungen. Am 20.07.2018 hat nun die HEUBECK AG ihre aktuellen Richttafeln veröffentlicht – 13 Jahre nach den bisherigen Richttafeln aus dem Jahr 2005. Die aktuellen Richttafeln (RT 2018 G) berücksichtigen die gegenüber den bisherigen biometrischen Rechnungsgrundla-



gen weiter angestiegene durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland. Zudem berücksichtigen sie erstmals sozioökonomische Faktoren in der Weise, dass bei Arbeitnehmern mit einem höheren Alterseinkommen eine nachgewiesene höhere Lebenserwartung durch pauschale Abschläge auf die Sterblichkeit berücksichtigt wird. Insgesamt steigt die Lebenserwartung in Deutschland weiterhin, aber nicht mehr so schnell wie in der Vergangenheit.

## II. Gültigkeit für Steuerbilanz, Handelsbilanz und IFRS Abschlüsse

Die Richttafeln der HEUBECK AG werden in der Praxis regelmäßig als biometrische Grundlage für die Bewertung von Pensionsrückstellungen verwendet. Hierbei können die aktuellen Richttafeln grundsätzlich für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach steuerlichen, handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen genutzt werden. Für die steuerliche Anerkennung der aktuellen Richttafeln RT 2018 G ist allerdings noch ein entsprechendes BMF-Schreiben notwendig.

## III. Ergebnisbelastung hängt von individuellen Faktoren ab

Der Effekt auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen hängt von den unternehmensindividuellen Strukturen der Pensionsverpflichtungen ab. Neben Art und Umfang der Versorgungsregelung spielt insb. der Mix aus Versorgungsempfängern und Anwärtern eine große Rolle. Zwar geht die Praxis davon aus, dass die Ergebnisbelastung nicht so groß ausfallen wird wie bei der Umstellung auf die RT 2005 G vor 13 Jahren. Dass es zu einer Ergebnisbelastung in den Abschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Sterbetafeln kommt, steht allerdings außer Frage. Für die Steuerbilanz wird eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen bis zu 1,5%, in der Handelsbilanz bis zu 2,5% erwartet. Der individuell zu ermittelnde Effekt hängt hierbei maßgeblich von Rechnungszins, Gehaltsdynamik und Fluktuation ab.

Den Unternehmen ist zu raten, sich zeitnah einen Überblick über die Auswirkungen der geänderten biometrischen Richttafeln zu verschaffen. Insb. dann, wenn die Pensionsrückstellungen das Bilanzbild prägen und Pensions- sowie Zinsaufwand das Jahresergebnis wesentlich beeinflussen, sollten die Effekte aus der gestiegenen und künftig bei der Pensionsbewertung zu berücksichtigenden durchschnittlichen Lebenserwartung mit dem Aktuar besprochen werden.

## IV. Empfehlungen für die Praxis

Erneut werden im Jahresabschluss des Jahres 2018 die Pensionsrückstellungen in den Abschlüssen der Unternehmen steigen, egal ob im Steuerrecht, Handelsrecht oder nach IFRS. Die kurzzeitige Entlastung über den zuletzt angepassten, erhöhten Bewertungszinssatz im HGB-Abschluss wird damit konterkariert. Die Verpflichtungen steigen weiter an, die Ergebnisse sinken und das Ei-

genkapital wird belastet. Erneut wird die Politik gefordert sein, dem Bilanzierenden zu helfen.

Auch wenn sich eine allgemeingültige Aussage zum Umfang des Anstiegs der Pensionsrückstellungen in den Bilanzen derzeit ebenso verbietet wie eine erste grobe Daumenregel, steht eines fest: Die Pensionsrückstellungen werden zulasten des Ergebnisses steigen. Dementsprechend sind auch die für das Jahr 2018 aufgestellten Planungen zu überdenken. Gleichzeitig müssen auch mittel- bis langfristige Prognosen angepasst werden.

Unternehmen und deren Berater sollten die rechnerischen Konsequenzen der neuen Sterbetafeln mit dem jeweils zuständigen Aktuar besprechen. Auf dieser Grundlage lassen sich dann belastbarere Aussagen über die voraussichtliche Ergebnissituation im Jahr 2018 treffen und die Effekte aus den geänderten biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die individuellen Auswirkungen für die Ergebnis- und Steuerplanung, Ausschüttungsüberlegungen oder das Eigenkapital abschätzen.

Redaktioneller Hinweis:

HEUBECK AG, PM unter: <http://hbfm.link/4034>.  
DER BETRIEB Nr. 35 31.08.2018  
Steuerrecht Verwaltungsanweisungen  
WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner

## 5. Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

FinMin. Schleswig-Holstein, Erlass vom 25.07.2018  
- VI 306-S 2230-232

### I. Bewertung des selbstverbrauchten Stroms

- a) bei Entnahme für den privaten Haushalt
- b) bei unentgeltlicher Überführung/Übertragung in ein anderes Betriebsvermögen

### II. Betriebsvermögenseignung eines Batteriespeichers (sog. Hausspeicher) Bewertung des selbstverbrauchten Stroms

Die Verwendung des Stroms für den privaten Haushalt ist eine Sachentnahme des Stroms, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG lit c) mit dem Teilwert anzusetzenden ist. Der Teilwert ermittelt sich grds. nach den anteiligen Herstellungskosten des selbstverbrauchten Stroms; miteinzubeziehen sind u.a. die Abschreibung und die Finanzierungskosten. Aus Vereinfachungsgründen kann der Entnahmewert im Wege der Schätzung aus dem Strompreis eines regionalen Energieversorgers abgeleitet werden. Es bestehen keine Bedenken, bei Anlagen, die ab dem 01.04.2012 in Betrieb genommen wurden, den für den privaten Haushalt entnommenen Strom mit 0,20 €/kWh zu bewerten. Die Verwendung des Stroms in einem anderen Betriebsvermögen des Stpfl. ist nach § 6 Abs. 5 EStG zu bewerten.

**Betriebsvermögensseignung eines Batteriespeichers (sog. Hausspeicher)**

Batteriespeicher können auf unterschiedliche Art und Weise in eine (bestehende) Photovoltaikanlage integriert werden (Einbau vor oder nach dem Wechselrichter). In Abhängigkeit von der Bauart kann der Batteriespeicher daher ein selbstständiges Wirtschaftsgut oder unselbstständiger Bestandteil der Photovoltaikanlage sein. Handelt es sich bei dem Batteriespeicher um ein selbstständiges Wirtschaftsgut und dient dieser allein der Zwischenspeicherung des selbst erzeugten Stroms zur anschließenden privaten Verwendung des Stroms, ist der Batteriespeicher dem Privatvermögen zuzuordnen.